



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

Der Hauptgeschäftsführer

IHK Köln, 50606 Köln

Herrn Stadtkämmerer
Peter Michael Soénius
Stadt Köln
Laurenzplatz 1-3
50667 Köln



Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Fg | Dr. Herbert Ferger

E-Mail
herbert.ferger@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
0221 1640-110 | 0221 1640-119

Datum
15. November 2007

Koelnmesse GmbH

Anlage 3

Sehr geehrter Herr Soénius,

Ich bestätige den Erhalt Ihres Briefes vom 30. Oktober 2007, mit dem Sie uns Ihre Vorstellungen zur neuen Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Koelnmesse GmbH übermittelt haben. Ich habe mir erlaubt, die - von Ihnen nicht informierten - übrigen "Kleingesellschafter" hierüber zu unterrichten.

Mit Befremden stellen wir fest, dass Sie in Zukunft im Aufsichtsrat der Koelnmesse GmbH auf den wirtschaftlichen Sachverstand der Vertreter von IHK und Wirtschaftsverbänden verzichten wollen. Dies ist in der deutschen Messelandschaft ein einmaliger Vorgang. Keiner der Aufsichtsräte der großen deutschen Messegesellschaften kommt ohne Vertreter aus der Wirtschaft - von IHKs, Unternehmen oder Wirtschaftsverbänden - aus. Und selbstverständlich sind die Industrie- und Handelskammern, dort wo sie Gesellschafter sind, auch überall im Aufsichtsrat vertreten (Berlin, Düsseldorf, Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart) zum Teil selbst dort, wo sie nicht Gesellschafter sind (Hamburg).

Wir weisen darauf hin, dass die Praxis der Beteiligung von Wirtschaftsvertretern in Aufsichtsräten der anderen deutschen Messegesellschaften auch dort Platz greift, wo diese drittelparitätisch zusammengesetzt sind (Berlin, Düsseldorf, Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart).

Wir bedauern, dass die Stadt Köln mit dem von Ihnen geschilderten Vorhaben der traditionell guten Zusammenarbeit im Aufsichtsrat der Koelnmesse GmbH, die auf die Mitbegründung der Messegesellschaft im Jahr 1922 durch die IHK Köln zurückgeht, ein Ende bereiten will.

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Postanschrift: 50606 Köln | Hausanschrift: Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln | Internet: www.ihk-koeln.de
Tel. 0221 1640-0 | Fax 0221 1640-129

Der Vorgang ist für uns umso unverständlicher, als die Stadt Köln letztendlich über ihr Stimmengewicht in der Gesellschafterversammlung in allen entscheidenden Fragen natürlich ihren Einfluss auf die Geschäftspolitik der Koelnmesse GmbH geltend machen kann.

Zu Ihren juristischen Ausführungen merken wir Folgendes an:

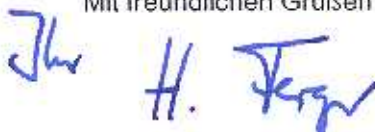
1. Ihre Auslegung von § 108 Gemeindeordnung weisen wir zurück. Wie wenig zwingend sie ist, kann man an der Praxis der anderen großen deutschen Messegesellschaften ablesen, wo die kommunalrechtliche Situation keineswegs anders ist. Im Übrigen hat die Stadt Köln in den letzten Jahrzehnten, in denen das nordrhein-westfälische Kommunalrecht völlig identisch war, hieraus entgegen gesetzte Schlüsse gezogen. Sollte allerdings Ihre Auslegung von § 108 Gemeindeordnung tatsächlich richtig sein, wäre es rechtlich geboten, die Beherrschungsverträge innerhalb des Konzerns der Koelnmesse GmbH aufzuheben, um auf diese Weise den Kontrolleinfluss durch die Arbeitnehmervertreter zu verhindern und den Kontrollmöglichkeiten des Gesellschafters Stadt Köln uneingeschränkt Geltung zu verschaffen.

2. Wir sehen keinen Anhaltspunkt dafür, dass die im Jahr 1992 notariell protokollierte Zusicherung der Gesellschafter Stadt Köln und Land NRW, an den Aufsichtsratsmandaten der so genannten Kleingesellschafter nichts ohne deren Zustimmung zu ändern, sich ausschließlich auf Fälle der Kapitalerhöhung beziehen sollte. Die damalige Kapitalerhöhung war nur der Anlass dieser Zusicherung, da sie formal die Möglichkeit verdeutlichte, den Gesellschaftsvertrag jederzeit unter Hinweis auf die prozentual geringen Anteile der "Kleingesellschafter" zu deren Lasten zu ändern. Schon damals war im Übrigen allen Beteiligten bewusst, dass auch die drittelparitätische Besetzung des Aufsichtsrates ein Diskussionsthema werden könnte. Dies belegt nicht zuletzt ein Schreiben des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 1995. Die jetzt von Ihnen angekündigte Änderung des Gesellschaftsvertrages würde deshalb gegen die notariell protokollierte Zusicherung aus dem Jahr 1992 verstoßen.

Sollten Sie gleichwohl die angekündigte Änderung des Gesellschaftervertrages bezüglich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates in einer Gesellschafterversammlung beschließen wollen, behalten wir uns hiergegen rechtliche Schritte vor.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und die übrigen Gesellschafter sowie die Geschäftsführung der Koelnmesse GmbH haben Kopie dieses Schreibens erhalten, ebenso die Fraktionsvorsitzenden von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen im Kölner Stadtrat.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Herbert Ferger



Handwerkskammer
zu Köln



Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12, 50667 Köln

Vorab per FAX

Herrn Oberbürgermeister
Fritz Schramma
Herrn Stadtkämmerer
Peter Michael Soénius
Rathaus

50667 Köln

Geschäftsbereich Hauptgeschäftsführer
Heumarkt 12, 50667 Köln

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Rosenbaum
Telefon: 0221 2022-216
Fax: 0221 2022-360
E-Mail: rosenbaum@hwk-koeln.de

Ihr Schreiben vom: 08.11.2007
Ihr Zeichen: 20 K6
Unser Zeichen: dr.w./rb

Datum: 14. November 2007

Koelnmesse GmbH - Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Sehr geehrter Herr Schramma,
sehr geehrter Herr Soénius,

das uns verspätet zugewandene Schreiben vom 08.11.2007, mit dem Sie uns die der Industrie- und Handelskammer zu Köln bereits unter dem 30.10.2007 mitgeteilten Planungen der Stadt Köln für die künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrates mitteilen, haben wir zur Kenntnis genommen.

Die Vorgehensweise der Stadt Köln, uns in dieser Kurzfristigkeit die Planungen für die künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrates mitzuteilen, entspricht in keiner Weise der traditionell guten Zusammenarbeit zwischen der Handwerkskammer und der Stadt Köln. Darüber hinaus sehen wir Ihre Planungen als weder politisch vertretbar noch als rechtlich zulässig an.

Sicherlich ist Ihnen bekannt, dass das Handwerk in der Region sich bei vielen Messerveranstaltungen als Mitträger engagiert und hiermit den Messeplatz Köln auch im Interesse der Stadt Köln nachhaltig stärkt. Im Rahmen der Vereinbarungen der sogenannten „kleinen Gesellschafter“ hat die Handwerkskammer auch über viele Jahre namhafte Vertreter in den Aufsichtsrat der Koelnmesse entsandt. Wir glauben, dass diese Strukturen in der Vergangenheit dem wirtschaftlichen Erfolg der Koelnmesse gedient haben.

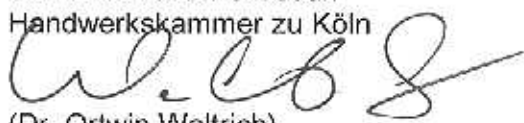
Mit der nunmehr vorgesehenen Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat der Koelnmesse besteht kein Anlass von der bei allen Messeplätzen in Deutschland bewährten Praxis, Wirtschaftsvertreter in Messe-Aufsichtsräte zu entsenden, abzuweichen. So setzt sich beispielsweise der Aufsichtsrat der benachbarten Düsseldorfer Messegesellschaft in der Form zusammen, dass 8 Vertreter der Stadt, 3 Vertreter des Landes und 3 Vertreter der Wirtschaft neben 7 Vertretern der Arbeitnehmerseite den Aufsichtsrat bilden.



Darüber hinaus sind Ihre Planungen, die für uns politisch nicht nachvollziehbar sind, auch rechtlich unzulässig. Die Ihnen bekannte notarielle Erklärung der Stadt Köln und des Landes Nordrhein-Westfalen besagt eindeutig, dass unsere im § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 c-d des Gesellschaftsvertrages genannten Rechte auch in Zukunft unverändert erhalten bleiben sollen. Diese Erklärung wurde auch nach seinerzeit dargelegter Rechtsauffassung des Landes, die über entsprechenden Schriftverkehr nachgewiesen werden kann, vor dem Hintergrund schon seinerzeit diskutierter Erweiterungen des Aufsichtsrates um Arbeitnehmervertreter abgegeben.

Wir bitten daher, Ihre Auffassung vor dem Hintergrund unserer dargelegten Position zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer zu Köln


(Dr. Ortwin Weltrich)
Hauptgeschäftsführer



WIGADI

Wirtschaftsvereinigung GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN e.V.

Herrn
Peter Michael Soénius
Laurenzplatz 1-3

50667 Köln



26.11.2007
Az.: 01770/06 Jg / al
Durchwahl: 99 77 - 101

**KölnMesse GmbH
Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Sehr geehrter Herr Soénius,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.11.2007.

Wir brauchen uns über Stilfragen im Rahmen der zur Zeit laufenden Auseinandersetzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht weiter aufzuhalten.

Die Rechtsfragen sind für uns interessanter. Wie Sie zu der Auffassung kommen, dass § 108 GO die anteilige Wahrnehmung der Entsendungsrechte der Stadt Köln entsprechend ihrem Gesellschaftsverhältnis geradezu erfordere, vermag ich von meiner Seite aus nicht nachzuvollziehen, denn der Wortlaut spricht eindeutig von angemessener Vertretung. Angemessen ist aber ein unbestimmter Rechtsbegriff und keine mathematische Formel. Ich bleibe nach wie vor bei meiner Auffassung, dass Sie mit der Weigerung, zusammen mit den übrigen Gesellschaftern auf die Geschäftsführung der Köln-Messe einzuwirken, den Beherrschungsvertrag mit den Tochtergesellschaften zu kündigen, selbst erst die Voraussetzung für die Drittelparität schaffen.



Der Antrag an Sie als Mitgesellschafter, mit uns in der Gesellschafterversammlung über eine solche Aufhebung mit abzustimmen, ist Ihnen nach unserer Lesart auch rechtzeitig zugegangen. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Sie diesen Antrag in der letzten Gesellschafterversammlung nicht behandeln wollten und nach Ausführungen von Herrn Körber auch nicht konnten, ohne zuvor einen Ratsbeschluss herbeizuführen. Auf seine Bitte hin haben wir daher die Behandlung des Themas, das unter „Verschiedenes“ rechtzeitig angekündigt war, unterlassen, da er uns zugesichert hat, dass über diesen unseren Antrag sowieso vom Rat entschieden werde, da unsere Position in die Ratsvorlage über die nach der Drittelparität vorzuschlagende Zusammensetzung des Aufsichtsrates einfließen werde. Da es sich hier um eine ganz entscheidende Vorfrage handelt, über die wir ja nicht umsonst auch ein gerichtliches Verfahren geführt haben, habe ich an der Zuverlässigkeit seiner Aussage keinen Zweifel gehabt. Das zuletzt hier eingegangene Schreiben lässt befürchten, dass der Antrag, den Beherrschungsvertrag aufzukündigen, nicht – zumindest nicht rechtzeitig – behandelt werden soll. Ich halte dies für schlicht unlauter.

Nachvollziehen kann ich auch nicht, weshalb der Antrag an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten wäre. Der Aufsichtsrat ist in dieser Sache letztendlich nicht einmal zuständig. Außerdem ist auch im Aufsichtsrat hinreichend über die Problematik berichtet worden. Um aber allen formellen Wünschen zu genügen, habe ich den formellen Antrag formuliert und an den Herrn Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgeschickt. Ich füge ihn auch Ihnen als Gesellschaftervertreter der Stadt Köln nochmals bei und erkläre nochmals ausdrücklich, dass er sich auch in Ihrer Funktion an Sie selbst richtet.

Nach wie vor verbleibt es bei unserer Auffassung, dass die den kleinen Gesellschaftern 1992 eingeräumten Rechte nicht durch Mehrheitsbeschlüsse im Rat der Stadt Köln beseitigt werden können. Soweit mit den damaligen Rechtsgarantien Verzichte verbunden waren, sind diese auch heute noch wirksam. Soweit tatsächlich aus anderen rechtlichen Erwägungen eine Überprüfung des Umfangs der Erklärung im Lichte der Einführung der Drittelparität notwendig sein sollte (obwohl das Thema schon damals aktuell war), ist dies jedenfalls, wie seinerzeit schon von den Vertretern des Landes Nordrhein Westfalen zutreffend angemerkt worden ist, so vorzunehmen, dass jedweder Lösungsansatz nicht ohne ausdrückliche Zustimmung auch der kleinen Gesellschafter gefunden werden kann. Ich sehe bisher nicht einmal einen Gesprächsansatz seitens der Stadt.

Diese Rechtsposition ist u.E. justiziabel, d.h., dass unabhängig von allen Beschlüssen, die ohne eine derartige Abstimmung gefasst werden, eine gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung spätestens im Rahmen der Beschlussfassung über die Neuordnung des Gesellschaftsvertrages eröffnet wird.

Ob dies alles zu den von allen im Aufsichtsrat vertretenden Parteien hinweg geäußerten ausdrücklichen Bekenntnissen, den Sachverstand der Wirtschaft durch Vertreter der Wirtschaft im Aufsichtsrat auch in Zukunft erhalten zu wollen, passt, erscheint uns sehr fraglich.

Mit freundlichen Grüßen

**WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E.V.**



Olaf Junge
Geschäftsführer